



Landratsamt Forchheim



Straßenverkehr

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

An alle Gemeinden

im Landkreis Forchheim

Auskunft erteilt: **Herr Müller**
Dienststelle: 91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3
Zimmer: 150, Haus E, Ebene 1
Telefon: 09191 86-3200
Telefax: 09191 86-883200
E-Mail: vincent.mueller@lra-fo.de

Unser Zeichen: **32.1 – 1401**
Datum: 29.12.2025

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Anlagen:

- 1 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13.02.2013
- 1 Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.08.1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Kommunalwahlen am 08.03.2026 weisen wir auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 hin. Zudem wird auf die weiterhin gültige Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken vom 26.08.1998 zur Wahlwerbung mit Lautsprechern hingewiesen, die bei entsprechenden Anträgen zu beachten ist. Beide Schreiben sind als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus ist bei der Wahlwerbung mit Plakaten Folgendes zu beachten: Wahlwerbung darf ausschließlich innerorts angebracht werden und nur dort, wo die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Sie darf keine Sichtbehinderungen an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder sonstigen verkehrsrelevanten Stellen verursachen. Großplakate müssen einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einhalten; für sonstige Plakate gilt ein Mindestabstand von 1,5 m.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. An Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen des fließenden Verkehrs darf keine Wahlwerbung angebracht werden, da diese Fahrzeugführer ablenken und die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen beeinträchtigen kann. Auch im Bereich von Fußgängerüberwegen, einschließlich Querungshilfen mit Mittelinseln, ist Wahlwerbung unzulässig, da hier insbesondere Kinder verdeckt und dadurch zu spät wahrgenommen werden könnten.

Die Plakattafeln dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen führen, müssen blendfrei gestaltet sein und dürfen nicht beleuchtet werden. Zudem sind sie stand-sicher zu errichten und zu unterhalten; die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen.



Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861448
Email: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen
Sparkasse Forchheim
VR Bank Bamberg-Forchheim

BIC
BYLADEM1FOR
GENODEF1FOH

IBAN
DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE94 7639 1000 0000 0002 13

Die Wahlwerbung ist nach der Wahl unverzüglich zu entfernen. Wir bitten, die Ortsverbände der politischen Parteien entsprechend zu unterrichten.

Freundliche Grüße

gez. Müller